



## **Ausführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes für das Spieljahr 2018/19**

### **1. Voraussetzungen zur Qualifikation für die Verbandsliste**

- 1.1 Beobachtungsergebnisse als SR und SRA
- 1.2 Erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen und an der Leistungsprüfung
- 1.3 Einhaltung der Anweisungen der Organe der Fußballverbände
- 1.4 Pünktliche und qualitätsgerechte Abgabe der Antworten zum Hausregeltraining
- 1.5 Engagement im SR-Bereich einschließlich der qualitätsgerechten Erfüllung gestellter Aufgaben in diesem Bereich.

### **2. Ansetzungen**

- 2.1 Zu den Pflichtspielen in den Spielklassen des DFB, Regionalliga, NOFV und SFV werden nur Schiedsrichter der Verbandsliste eingesetzt. Zu Spielen der Junioren-Landesklassen können auch Schiedsrichter der Kreisverbände zum Einsatz kommen. Gleiches trifft für die Spielklassen der Frauen- und Juniorinnen zu. Beim Einsatz als SRA können ab 2. SRA in der Landesliga und den darunter liegenden Spielklassen, Schiedsrichter der Kreisverbände zum Einsatz kommen. Im Übrigen gilt das Anforderungsprofil für SR-Ansetzungen im SFV.
- 2.2 Kriterien für die Ansetzungen sind nachgewiesene gute und sehr gute Leistungen, Verfügbarkeit, Neutralität, perspektivische und ökonomische Gesichtspunkte.
- 2.3 Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen in seiner Spielklasse besteht nicht. Jeder SR sollte aber in mindestens 6 Spielen in seiner höchsten Leistungsklasse zum Einsatz kommen. Durch eigenes Verschulden entgangene Spiele werden nicht ersetzt.
- 2.4 Der namentliche Zugriff des SR-Ansetzer SFV auf einen SR der KOL ist grundsätzlich nicht möglich, alternativ möglich ist die Benennung des Kreisverbandes.

### **3. Altersbegrenzungen**

SR, die bis zum 30. Juni das 47. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Landesliga Herren aus.  
SR, die bis zum 30. Juni das 50. Lebensjahr vollenden, scheiden aus der Landesklasse Herren aus.

Das Höchstalter für Kreisförder-SR beträgt 22 Jahre, für die Fördergruppe der Landesklasse 24 Jahre (Stichtag 30. Juni).

Für den Einsatz als SR-Assistent in der Oberliga und Landesliga Herren beträgt die Altersgrenze 50 Jahre. Für den Bereich der Landesliga ist darüber hinaus zu sichern, dass mindestens 8 SR ein Höchstalter von 27 Jahren nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Festlegungen der SR-Ordnung.

### **4. Bewertung der SR-Leistungen**

SR der Verbandsliste werden im Laufe eines Spieljahres in mindestens 2 Spielen beobachtet. SR-Assistenten, die dreimal zwischen 7,9 und 7,5 oder einmal unter 7,5 bewertet werden, setzen 4 Wochen in der höchsten eingesetzten Spielklasse aus.

Bei wiederholten Bewertungen in diesen Bereichen entscheidet der SR-Ausschuss.

### **5. Anforderungen bei der Leistungsprüfung**

- 5.1. Beim Regeltest sind grundsätzlich 15 Fragen zu beantworten. Dabei sind max. 30 Punkte zu erzielen. Der Regeltest ist bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden. Werden beim Regeltest weniger als 25 Punkte erreicht, ist die einmalige Wiederholung möglich.



## 5.2. Körperliche Leistungsprüfung

### 5.2.1. Lauftest

#### Kurzstrecke (Sprint):

6 x 40 Meter im fliegenden Start und mit max. 90 Sekunden Geh-Pause zwischen den Starts. Die Norm für die 40 Meter beträgt für SR bis Vollendung des 35. Lebensjahres 6,2 Sekunden, für SR ab 35 Jahre 6,5 Sekunden. Für Schiedsrichterinnen gilt 6,8 Sekunden.

#### Langstrecke (Rundenlauf):

20 x 150 Meter mit 50 Meter Geh-Pause zwischen den Distanzen.  
Die Norm für die 150 Meter beträgt für SR bis Vollendung des 35. Lebensjahres 30,0 Sekunden, für SR ab 35 Jahre 35,0 Sekunden. Für die Gehpausen gelten einheitlich 40,0 Sekunden. Für Schiedsrichterinnen gilt: 35 Sekunden/45 Sekunden.

Wird die Sprintnorm einmal verfehlt, ist im Anschluss sofort ein siebenter Lauf möglich. Beim Rundenlauf ist das Verfehlen der Norm einmal statthaft.  
In allen anderen Fällen ist die Wiederholung der gesamten Prüfung frühestens nach einem Monat möglich. In diesem Falle sind die Reisekosten durch den SR selbst zu tragen.

Werden die geforderten Tests (Lauftest, Regeltest) nicht bestanden oder absolviert, erfolgen keine Ansetzungen für F-Spiele als SR und für Pflichtspiele als SR oder SRA, bis zum Erreichen des Leistungsziel.

- 5.2.2 Wird die Wiederholungsprüfung im Landesverband nicht bestanden, erfolgt Rückstufung in den zuständigen Kreisverband. Das trifft auch zu, wenn die Leistungsprüfung bzw. Wiederholungsprüfung nicht bis zum 31. Oktober absolviert wurde. Im Futsal ist der Termin in beiden Fällen der 01. Februar des Folgejahres.  
In Ausnahmefällen entscheidet der SR-Ausschuss.
- 5.2.3 Die Teilnahme aller SR/-innen der Verbandsliste an der Halbjahrestagung ist Pflicht, sofern keine Lehrgänge in den Verbänden oberhalb des LV zeitgleich stattfinden  
Weiterhin behält sich der SR-Ausschuss vor, zur Halbjahrestagung eine komplette Leitungsüberprüfung durchzuführen. Bei Nichtbestehen werden die betreffenden Sportfreunde/-innen einen Monat nicht als SR berücksichtigt. Bei Nichtteilnahme an der Halbzeittagung erfolgt keine Ansetzung der betreffenden SR bei Pflichtspielen für 4 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.

## 6. Auf-und Abstieg

- 6.1 Ein SR aus der Landesliga steigt in die Oberliga auf. Weitere Aufsteiger sind durch den Austausch mit nicht abgestiegenen OL-SR möglich.
- 6.2 Aus der Landesklasse steigen 3 SR in die Landesliga auf. Weitere Aufsteiger sind durch den Austausch mit nicht abgestiegenen LL-SR möglich.
- 6.3 Jedem Kreis-/Stadtverband ist für die Spielzeit 2018/19 ein Aufsteiger in die Landesklasse garantiert.
- 6.4 Von den Kreisförder-SR steigen mindestens 2 SR in die Landesklasse auf.
- 6.5 In die Landesliga werden im Spieljahr 2018/19 grundsätzlich 27 SR/SR-innen eingestuft.  
SR aus anderen Landesverbänden mit vergleichbarer Qualifikation werden nach Beschluss des SR-Ausschusses in der Regel zusätzlich in die Landesliga eingestuft.
- 6.6 In die Landesklasse werden im Spieljahr 2018/19 grundsätzlich 76 SR/SR-innen eingestuft.  
SR-innen der 2. FBL/FRL werden grundsätzlich eingestuft.
- 6.7 Auf die SFV-Futsal-Liste werden in der Saison 2018/19 insgesamt 31 SR eingestuft, auf der SFV-Beach-Soccer-Liste werden 6 SR ausgewiesen. Einen Austausch von Beach-Soccer-SR kann nur der SFV vornehmen.



In der Saison 2018/19 ist eine Einstufung als mindestens Herren-Landesklassen-SR Voraussetzung, um auf die SFV-Futsal-Liste zu kommen.

Sollten durch die KVF auf die Liste SR neu gemeldet werden, ist dies nur im Austausch der Kreis-SR möglich. Einen Austausch von Landes-SR kann nur der SFV vornehmen.

Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.

- 6.8 Im Spieljahr 2018/19 steigen aus der Landesliga grundsätzlich die am Ende auf den letzten 3 Plätzen stehenden SR/SR-innen ab, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einstufung in die Landesliga. Durch Abstieg von SR aus der Oberliga und Einstufung dieser SR in die LL erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Im laufenden Spieljahr ausscheidende Sportfreunde gelten als zusätzliche Absteiger, es sei denn, der SR-Ausschuss des SFV trifft aus objektiven Gründen eine andere Entscheidung. Stehen SR dem SR-Ansetzer aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung, entscheidet der SR-Ausschuss über die weitere Vorgehensweise. SR, die zwar vom Präsidium bestätigt wurden, aber die Leistungsprüfungen nicht absolvieren/bestehen bzw. vor der Spielzeit ihren Rücktritt erklären, gelten als erste Absteiger.
- 6.9 Aus der Landesklasse steigen im Spieljahr 2018/19 grundsätzlich die auf den letzten 18 Plätzen stehenden SR in die zuständigen Kreisverbände ab. Durch weitere Absteiger aus der Landesliga (bedingt durch NOFV-Oberliga) und Einstufung dieser SR in die Landesklasse, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Absteiger aus der Landesklasse können durch die zuständigen Kreisverbände für das darauffolgende Spieljahr grundsätzlich nicht wieder für die Landesklasse gemeldet werden.  
Ausnahmeregelung:  
SR der Landesklasse Herren, welche am Saisonende auf einem Abstiegsplatz stehen, jedoch für die aktuelle Saison von ihrem eigenen Kreisverband als Aufsteiger in die LK gemeldet wurden, können in der LK verbleiben, sofern ihr Kreisverband auf seinen Aufstiegsplatz zur LK verzichtet, oder einen auf einen Nichtabstiegsplatz stehenden Schiedsrichter dafür austauscht. Gleiches gilt für Aufsteiger aus der Gruppe der U22 in ihrer ersten Saison in der LK. Über Ausnahmen entscheidet der SR-Ausschuss.
- Im laufenden Spieljahr ausscheidende Sportfreunde gelten als zusätzliche Absteiger, es sei denn, der SR-Ausschuss des SFV trifft aus objektiven Gründen eine andere Entscheidung. Stehen SR dem SR-Ansetzer aus unterschiedlichen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung oder begehen andere Verstöße, entscheidet der SR-Ausschuss über die weitere Vorgehensweise.  
SR, die zwar vom Präsidium bestätigt wurden, aber die Leistungsprüfungen nicht absolvieren/bestehen bzw. vor der Spielzeit ihren Rücktritt erklären, gelten als erste Absteiger.
- SR der Landesklasse Herren, welche die festgelegte Mindestanzahl an Beobachtungen erhalten haben und die am Saisonende auf einem Nichtabstiegsplatz stehen, können durch ihren eigenen Kreisverband, ohne eigene Zustimmung, gegen einen weiteren Aufsteiger ausgetauscht werden. Von dieser Regelung nicht betroffen sind SR, die bis zum 30. Juni das 50. Lebensjahr vollenden oder in der abgelaufenen Saison ganzjährig mit Zustimmung des SRA nicht aktiv waren.
- 6.10 Steigen SRinnen aus der Landesliga ab, hat dieser Abstieg keinen Einfluss auf die Einstufung in die Liste der 2. Frauen-BL und Frauen-Regionalliga, sofern der DFB und der NOFV keine anderen Regelungen treffen.
- 6.11 Steigen SRinnen aus der Landesklasse ab, erfolgt die Einstufung auf die Liste der 2. Frauen-Bundesliga und Frauen-Regionalliga entsprechend den Regelungen des DFB bzw. NOFV.
- 6.12 SR, die nicht in die Landesliga eingestuft werden können, gehen in die nächsttiefere Spielklasse zurück. Sie können durch den SR-Ausschuss vorzugsweise als SRA 2 für Spiele der Oberliga nominiert werden. In allen Fällen entscheiden über die Einstufung die bestmögliche Erfüllung der Kriterien unter Punkt 1 und perspektivische Gesichtspunkte.



## **7. Sportärztliche Tauglichkeitsuntersuchung für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Verbandsliste**

7.1. Für das Spieljahres 2018/19 ist für alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Verbandsliste mit Einstufung ab Landesliga eine sportärztliche Tauglichkeitsuntersuchung erforderlich. Die sportärztliche Tauglichkeitsbescheinigung muss bis zum 31.12. des Spieljahres dem SRA – Ausschuss des SFV vorgelegt werden.

Bei Nichtvorlage erfolgt ab diesem Zeitpunkt keine Ansetzung mehr zu Spielen auf Landesebene und in höheren Spielklassen.

Die sportärztliche Untersuchung kann beim Institut IAT mit einer persönlichen Kostenbeteiligung in Höhe von 50,- € erfolgen. Alternativ steht es natürlich jedem Schiedsrichter frei, beim Sportmediziner seines Vertrauens die Untersuchung durchzuführen.

7.2 Für das Spieljahr 2019/20 gilt o.g. Regelung auch für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Verbandsliste mit Einstufung Landeskategorie.

## **8. Beobachter**

Für Spiele der Landesliga werden grundsätzlich bis zu 20 Beobachter benannt. Darin enthalten sind die für Spielklassen oberhalb der Landesliga nominierten Beobachter.

Für Spiele der Landeskategorie sowie der Kreisförder-SR werden außer den für die Landesliga und darüber nominierten Beobachtern, grundsätzlich bis zu 18 weitere Beobachter benannt.

Für Futsal wird 1 und für Beachsoccer werden 2 Beobachter benannt.

Die Auswahl aller Beobachter wird nach qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen.

Das sind im Besonderen:

- Qualität der Auswertungen mit den SR und der Berichte über durchgeführte Beobachtungen,
- Verfügbarkeit. Beobachter können in ihrer eingestufteten Klasse nicht als SR oder SR-Assistent zum Einsatz kommen.

Beobachter kommen nur zum Einsatz, wenn sie an der Schulung zu Beginn des Spieljahres teilgenommen und den Regeltest erfolgreich absolviert haben. Im Falle des Nichtbestehens ist die Möglichkeit der Wiederholung am gleichen Tage gegeben. In Ausnahmefällen entscheidet der SR-Ausschuss.

Die Teilnahme an allen Hausregeltrainings des Landes ist ebenfalls Pflicht. Nominierte Beobachter sind weiterhin verpflichtet, an den Gruppenveranstaltungen in ihrem Kreisverband teilzunehmen.



## **9. SR-Rat**

Aus dem Kreis der Verbandslisten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wird jährlich ein SR-Rat gewählt, der eine beratende Stimme besitzt und Belange der SR bei SR-Ausschusssitzungen vorbringen kann.

Der SR-Rat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der LK-SR
- 1 Vertreter der LL-SR
- 1 Vertreter der NOFV-SR
- 1 Vertreterin der weiblichen SR

Dieser Vertritt die Interessen aller eingestuften SR der Verbandslisten.

10. Vorher erlassene **Ausführungsbestimmungen** sind mit der Bestätigung der vorstehenden durch das Präsidium des Sächsischen Fußballverbandes hinfällig.

gez. Sather  
Vorsitzender des SRA des SFV